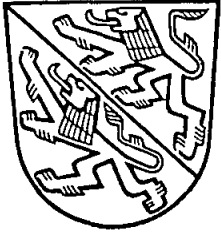


EXEMPLAR ARP TG
REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 23. Dez. 1980

Nr. 2810

Gemeinde Märstetten, Quartierplan "Bletz", Genehmigung

Der Gemeinderat Märstetten ersucht mit Schreiben vom 25. Juni 1980 um Genehmigung eines Quartierplanes "Bletz" im Ortsteil Ottoberg. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der vom Baugesetz in § 52 verlangte Einleitungsbeschluss förmlich nicht gefasst wurde, dass aber tatsächlich die vom Gesetz verlangte öffentliche Bekanntmachung und Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte; die Abgrenzung des Quartierplangebiets war dabei klar ersichtlich. Die Planaufgabe fand vom 12. Mai bis 10. Juni 1980 statt; sie wurde ordnungsgemäss im Amtsblatt vom 9. Mai 1980 publiziert. Am 27. Juni 1980 teilte die Gemeinde mit, dass keine Einsprachen eingereicht wurden. Dem Protokollauszug kann entnommen werden, dass der Gemeinderat am 22. April 1980 den Plan guthiess. Da auch keine Beschwerden beim Regierungsrat eingereicht wurden, steht der Genehmigung formell nichts entgegen.

Durch die Quartierplanung wird ein verhältnismässig kleines Areal der Wohnzone mit einer Stichstrasse erschlossen. Sie dient der Groberschliessung; bei einer Parzellierung, wie sie im Plan angedeutet ist, sind private Hauszufahrten noch vorzusehen. Die Gemeindebehörde muss das bei der Erteilung der Baubewilligungen beachten. Die Erschliessungsstrasse in einem topographisch schwierigen Gelände ist ausserordentlich steil. Die 16,52 % Steigung liegen über dem, was bei Garagezufahrten als Norm betrachtet wird. Gewisse öffentliche Dienste - beispielsweise Schneeräumung - können daher bei extremen Wetterverhältnissen nicht gewährleistet werden. Der vorgesehene Ausbaustandard ist genügend; die Baulinienabstände sind hinreichend. Die Umfahrung der bestehenden Bauten mit Baulinien ist gerechtfertigt. Die Baulinie für den Ufergehölz-Abstand ist zweckmässig. Die Erschliessung für Abwasserbeseitigung sowie Wasser- und Energieversorgung sind im Plan nachgewiesen. Der Genehmigung steht mit dem erwähnten Vorbehalt nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Quartierplan "Bletz" der Gemeinde Märstetten wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Damit erhalten die Baulinien Rechtskraft, ebenso ist die Niveaulinie in die Genehmigung eingeschlossen. Verbindlich werden im weitem der Ausbaustandard der Strasse und die generelle Führung der übrigen Erschliessungswerke.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Märstetten, 8562 Märstetten, unter Beilage von zwei Quartierplänen und zwei Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Quartier- und Niveaulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

mi

